

Gutachten zur Poliomyelitis (Kinderlähmung)

I. Allgemein

Die Kinderlähmung (Poliomyelitis) ist eine hochansteckende, fieberhafte Viruserkrankung. Sie kann zu bleibenden Lähmungen, im schlimmsten Fall sogar zum Tode führen. Sie ist in den vergangenen Jahrzehnten durch Impfungen immer seltener geworden. Europa ist nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) seit 2002 sogar poliofrei, jedoch traten 2010 erneut Poliofälle auf.¹

In Belgien hat es während den 50er Jahren sehr viele Opfer des Poliovirus gegeben, zum Teil mit schlimmen, bleibenden Folgen. So wurde seit 1979 in Belgien kein Fall von Kinderlähmung mehr verzeichnet (Europa seit 2002). Weiterhin sei es jedoch wichtig Kinder gegen diesen Virus zu impfen, um die Bevölkerung vor den Risiken eines importierten Poliovirus zu schützen und den Virus im besten Fall auszurotten.

Bis vor einigen Jahren war auch die Impfung gegen die schwarzen Pocken gesetzlich verpflichtend, jedoch ist dieser Erreger durch massive Impfungen vollständig ausgerottet worden.

Das Thema Impfpflicht wird auch in Belgien kontrovers besprochen.

Inès Wouters² schrieb u.a. einen Artikel über das Thema der Polio-Impfung in Belgien indem sie erläuterte, dass der verpflichtende Charakter dieser Impfung rechtswidrig sei.

Ein weiterer erwähnenswerter Artikel ist : Dalessandro, S., *“La vaccination obligatoire: l'analyse de l'exception de légalité au principe du consentement et l'examen du régime des restrictions aux droits et libertés individuelles”*, Revue droit de santé 2013-2014, livre 5, p.306-316 (z.B. über Jura.be zu bestellen).

II. Impfpflicht im belgischen Grenzland?

In Deutschland besteht keine Impfpflicht. Jeder Erwachsene kann also für sich und Eltern können für ihre minderjährigen Kinder entscheiden, gegen welche Infektionskrankheiten sie sich und ihre Kinder durch eine Impfung schützen. Hilfe und Sicherheit bei dieser Entscheidung bieten die unterschiedlichen Einrichtungen des Impfsystems.³

In den Niederlanden besteht keine Impfpflicht.⁴

In Luxemburg besteht keine Impfpflicht.⁵

In Frankreich sind drei Impfungen verpflichtend: Diphtherie, Tetanus und Polio (Kinderlähmung).⁶ In Frankreich erwartet man zu dieser Thematik ein Urteil am 20.03.2015, welches darüber entscheiden soll ob Impfen rechtlich verpflichtend sein soll oder nicht.

Kurz notiert: In den meisten Ländern der EU besteht keine Impfpflicht.

¹<http://www.tk.de/tk/krankheiten-a-z/krankheiten-k/kinderlaehmung/28934>

² Rechtsanwältin in der Rechtsanwaltschaft Lüttich.

³ <http://www.impfen-info.de/hintergrundwissen-impfen/impfsystem-in-deutschland/>

⁴ <http://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/vaccinaties/vaccantie-kinderen>

⁵ <http://aegis.lu>

⁶ http://www.alis-france.com/download/lois_obligation_vaccinale.pdf

III. Die Legalität der Impfpflicht und die Natur des Aktes

Eine Impfung ist ein medizinischer Akt. Seit dem Gesetz über die Rechte des Patienten von 2002 ist die vorherige freiwillige Einwilligung eines Patienten zur Durchführung eines medizinischen Aktes verpflichtend. Dies steht also *a priori* erst einmal im Gegensatz zur Impfpflicht des Königlichen Erlasses.

Zudem sieht der Königliche Erlass N° 78 über die Gesundheitspflegeberufe vom 10. November 1967 vor, dass ein Arzt im Rahmen der gesetzlichen und beruflichen Verpflichtungen verpflichtet ist Patienten oder deren Erziehungsberechtigte über den Akt und seine Auswirkungen, in diesem Fall über eine Impfung, aufzuklären und ggf. auch abzuraten (siehe Ausnahme bei medizinischer Gegenanzeige im K. E.), insofern ein medizinisches Risiko besteht oder bestehen könnte. Diese Verpflichtung zum Mittel kann für den Mediziner zur Folge haben, dass seine Haftung angestrengt werden kann.

Im Rahmen einer Impfpflicht bleibt zudem die Frage erlaubt, ob dieser nicht juristisch gesehen, zumindest teilweise, zu einem administrativen Akt degeneriert⁷.

a. Urteil des Korrekionalgerichtes⁸ vom 16.03.2011⁹

Eine Entscheidung des Korrekionalgerichts vom 16.03.2011 von Tournai¹⁰ hat den Königlichen Erlass zur Auferlegung der Poliomyelitis Impfung von 1966 unvereinbar mit dem Gesetz über die Patientenrechte vom 22. August 2002 erklärt, indem dieses vorsieht, dass jegliche medizinische Intervention, also auch eine Impfung, das vorherige und aufgeklärte (*préalable et éclairé*) Einverständnis des Patienten voraussetzt. Durch eine Anwendung des Artikels 159 der Verfassung („*exception d'illégalité*“) erreichten die Beklagten, dass der Königliche Erlass nicht angewendet wurde, was zur Folge hatte, dass die Klage hinfällig wurde und der Erlass im Rahmen des Verfahrens¹¹ als illegal anzusehen war.

Das Gericht sprach die Erziehungsberechtigte frei, indem es feststellte, dass die Patientenrechte im Gesetz von 2002 der Verpflichtung zur Polio-Impfung durch Gesetz von 1966 zuvorkommen. Gemäß Artikel 8 des vorerwähnten Gesetzes hat der Patient das Recht auf eine vollständige, vorherige Information über den vorzunehmenden medizinischen Akt. Diese Information ist grundlegend zum Erhalt einer vorherigen und freiwilligen Einwilligung des Patienten (oder seines Vertreters). Im vorliegenden Fall beklagte die Erziehungsberechtigte keinerlei vorab Informationen über die Art des zu injizierenden Produktes, seiner Zusammenstellung, den damit verbundenen Nebenwirkungen und Auswirkungen der Impfung erhalten zu haben.

Heutzutage stehen den Erziehungsberechtigten mehr Informationsquellen als noch von einigen Jahren zur Verfügung. Auch sind medizinische Kontroversen der Öffentlichkeit zugänglich und bleiben nicht nur gewissen Spezialisten vorbehalten. Geht ein Arzt davon aus, dass keine Gefahren bei einer Impfung vorhanden sind, muss dieser in der Lage sein den Erziehungsberechtigten seinen Standpunkt zu erklären.

⁷ Da in Belgien seit jeher Kontroversen zu diesem Thema vorherrschen, möchten wir im Folgenden daraufhin weisen, dass diese Note keine Position beziehen möchte bezüglich des für und wider einer Impfpflicht.

⁸ Siehe hierzu auch Informationen zu dem Brüsseler Rechtsanwalt Philippe Vanlangendonck, Rechtsverteidiger der Beklagten und Impfpflichtgegner.

⁹ Siehe Anlage im Mail.

¹⁰ <http://liberte-therapeutique-et-droit.skynetblogs.be/>. Außerdem können Eltern sich auf diese Auslegung des Korrekionalgerichts von Tournai beziehen, wenn sie wegen der gesetzlichen Verpflichtung strafrechtlich verfolgt werden.

¹¹ Das Urteil hat somit nur einen „relativen“ Effekt und gilt nur im Rahmen des Verfahrens und zwischen den betroffenen Parteien. Siehe auch in diesem Sinne die Aussage der Gesundheitsministerin vom 3. Mai 2011 vor der Sozialkommission, 5-64COM (page 26): « *De toute façon, ce jugement n'a qu'une portée relative. Il ne sort ses effets qu'à l'égard des parties à la procédure judiciaire. La décision intervenue n'affecte donc en rien la validité des actes législatifs qui restent évidemment d'application. Toutefois, un juge placé devant le même problème pourrait suivre le précédent et donner à la législation en vigueur la même interprétation que celle suivie dans le cas particulier qui nous occupe.* »

Gegen das Urteil des Korrekktionalgerichts wurde durch die Staatsanwaltschaft Berufung beim Appellationshof eingelegt. Dieser hat dann in zweiter Instanz gegen die Erziehungsberechtigte geurteilt und sie zu einer Geldstrafe verurteilt.

- b. Recht auf physische Integrität des Patienten und Artikel 3 der EU Menschenrechtskonvention (Verbot der Folter) sowie Artikel 12 des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Der Begriff physische Integrität wird generell eher weit gefasst und verstanden. Unter diesem Begriff versteht man jedweden Angriff auf die physische Integrität, Verstümmelungen, Verletzungen, Krankheiten die mutwillig, mit oder ohne Einsatz von Gewalt, hervorgerufen werden, usw.

Das Recht auf physische Integrität setzt bei Anwendung eines medizinischen Aktes die vorherige und freiwillige Einwilligung des Patienten voraus. Damit diese Einwilligung auch rechtens ist muss sie vorab gegeben werden, freiwillig sein, d.h. ohne Druck oder Androhung, Anwendung von Gewalt, und „aufgeklärt“ sein (consentement éclairé).

Bei einem medizinischen Akt handelt es sich hierbei um Informationen bezüglich:

Gegenindikationen, der Nebenwirkungen und der Risiken für den Patienten, die nachträgliche Pflege, die eventuellen Folgekosten (coût total de l'acte médical) und die Auswirkungen infolge einer Ablehnung des medizinischen Aktes auf die Gesundheit.

Die Informationen sollten durch den Mediziner zeitig erfolgen, damit der Patient die Möglichkeit erhält zeitgerecht sein Einvernehmen auszusprechen, andernfalls kann der Mediziner ggf. haftbar gemacht werden.

Generell kann man im Rahmen der Patientenrechte annehmen, dass einer Impfung eine vorherige Untersuchung vorausgesehen sollte (Prüfung des Gesundheitszustandes, Impfstoff).

- c. Artikel 8 §1 des Gesetzes vom 22.08.2002 über die Rechte des Patienten

Der Patient hat das Recht, nach erfolgter Information vor jedem Eingreifen der Berufsfachkraft seine freie Einwilligung dazu zu geben.

Diese Einwilligung muss ausdrücklich gegeben werden, es sei denn, die Berufsfachkraft kann nach ausreichender Information des Patienten aus dessen Verhalten vernünftigerweise folgern, dass er in das Eingreifen einwilligt.

Die Information, die dem Patienten zur Erteilung seiner in §1 erwähnten Einwilligung mitgeteilt wird, bezieht sich auf Ziel, Art, Dringlichkeitsstufe, Dauer und Häufigkeit des Eingreifens, auf die mit dem Eingreifen verbundenen und für den Patienten relevanten Gegenanzeigen, Nebenwirkungen und Risiken, auf die Nachsorge und auf mögliche Alternativen und finanzielle Auswirkungen. Außerdem betrifft sie die im Fall einer Verweigerung oder Rücknahme der Einwilligung möglichen Auswirkungen und die anderen vom Patienten oder von der Berufsfachkraft für relevant erachteten genaueren Angaben, gegebenenfalls einschließlich der Gesetzesbestimmungen, die in Bezug auf ein Eingreifen einzuhalten sind.

Gemäß Artikel 7 ist der Patient berechtigt alle Informationen die seinen Gesundheitszustand betreffen, und die zum besseren Verständnis dieses Zustandes führen oder auch zur weiteren Entwicklung desselbigen, entsprechend einzufordern.

Diesbezüglich gibt es dann auch kontroverse Auslegungen bezüglich der durch verschiedene vorschulische Einrichtungen eingeführten Verpflichtung der Eltern ihre Kinder impfen zu lassen...

d. Königliche Erlass (KE) N° 78 über die Gesundheitspflegeberufe vom 10. November 1967

Artikel 11 des KE sieht zudem die Freiheit der im Handel frei erhältlichen therapeutischen Mittel (z.B. Vitamine, Nahrungsergänzungsmittel, usw.) vor, eine Einschränkung ist verboten. So sieht dieser Artikel vor, dass die: „(...) *in den Artikeln 2 § 1, 3, 4, 21noviesdecies, 21quatervicies und 21quinqviesvicies erwähnten Fachkräften (...) bei der Wahl der Mittel, die im Hinblick auf die Aufstellung der Diagnose, die Festlegung und Durchführung der Behandlung oder die Anfertigung magistraler Präparate einzusetzen sind, keine Einschränkungen durch Verordnungen auferlegt werden*“ dürfen.

Eine deutsche Studie des Robert Koch Instituts aus den Jahren 2003-2006¹², « KIGGS »¹³ genannt, soll zudem festgestellt haben, dass nicht geimpfte Kinder ein normal funktionierendes Immunsystem aufweisen wohingegen geimpfte Kinder zum Teil Probleme mit ihrem Immunsystem aufweisen können.

e. Ist der Königliche Erlass von 1966 mit der Verfassung vereinbar

Im Titel 2 der Verfassung befinden sich die Rechte der Belgier.

In dieser Hinsicht sind besonders drei Artikel hervorzuheben. Artikel 22, welcher jedem Bürger das Recht auf die Achtung vor seinem Privat- und Familienleben zugesteht. Eine Interpretation dieses Artikels würde voraussetzen, dass keine Person sich in das Privatleben einmischen darf, auch nicht der Staat. (Artikel siehe Anhang).

In diesem Bezug kann ebenfalls ein Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshof vom 9. Juli 2002 zitiert werden, indem der Gerichtshof erläutert, dass : « *qu'en tant que traitement médical non volontaire, la vaccination obligatoire constitue une ingérence dans le droit au respect de la vie privée, garanti par l'article 8 de la Convention Européenne des Droits de l'Homme et des libertés fondamentales* »¹⁴

Ein weiterer wichtiger Ansatzpunkt ist der Artikel 22bis der Verfassung, welcher jedem Kind das Recht auf die moralische, körperliche, geistige und sexuelle Unversehrtheit gewährt. (Artikel siehe Anhang)

Ein dritter wichtiger Artikel ist Artikel 23, der das Recht auf ein menschenwürdiges Leben voraussetzt. In diesem Artikel ist ebenfalls das Recht auf einen Gesundheitsschutz und auf sozialen, rechtlichen und medizinischen Beistand festgelegt. (Artikel siehe Anhang)

Eine Auslegung dieser drei Artikel der belgischen Verfassung würde zu verschiedenen Ergebnissen kommen. Einerseits steht der Schutz des Privatlebens an oberster Stelle, was bedeuten würde, dass niemand sich in die privaten Angelegenheiten von Bürgern einmischen darf, auch der verpflichtende Charakter der Polioimpfung wäre mit diesem Artikel nicht zu vereinen. Eine ähnliche Auslegung könnte zum Artikel 22bis der Verfassung getätigt werden, da die körperliche und moralische Unversehrtheit durch die Polioimpfung nicht respektiert wird. Jedoch auf der anderen Seite steht der Artikel 23 der Verfassung, welche das Recht auf einen Gesundheitsschutz vorsieht. In Falle von gerechtfertigten Standpunkten, also wenn die Gesundheit von Menschen, also von Erwachsenen aber auch von Kindern in Gefahr ist, dann würde in dieser Hinsicht der verpflichtende Charakter der Polioimpfung gerechtfertigt sein.

In jeder Hinsicht gilt zu betonen, dass es keine absoluten Grundrechte gibt, wenn es gerechtfertigte Gründe gibt dürfen zu den Grundrechten Ausnahmen und Einschränkungen erstellt

¹² Eine neuere Studie wurde ebenfalls für die Jahre 2009-2012 vorgenommen.

¹³ Siehe Bundesgesundheitsblatt (Vol. 49, N° 10, 2006).

¹⁴ Urteil SALVETTI g/Italie – CEDH Urteil vom 09.07.2002; n° 42197/98).

werden. Im Falle des Artikels 22 der Verfassung dürfen Ausnahmen und Einschränkungen nur durch ein Gesetz eingeführt werden und diese müssen so gering wie möglich gehalten werden.¹⁵

Anhang

- Art. 22 der Verfassung

Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes.

- Art. 22bis der Verfassung

Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung vor seiner moralischen, körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit.

Jedes Kind hat das Recht, sich in allen Angelegenheiten, die es betreffen, zu äußern; seiner Meinung wird unter Berücksichtigung seines Alters und seines Unterscheidungsvermögens Rechnung getragen.

Jedes Kind hat das Recht auf Maßnahmen und Dienste, die seine Entwicklung fördern.

Das Wohl des Kindes ist in allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet diese Rechte des Kindes.

- Art. 23 der Verfassung

Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

1. das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, einen Beschäftigungsstand zu gewährleisten, der so stabil und hoch wie möglich ist, das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung sowie das Recht auf Information, Konsultation und kollektive Verhandlungen;
2. das Recht auf soziale Sicherheit, auf Gesundheitsschutz und auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand;
3. das Recht auf eine angemessene Wohnung;
4. das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt;

¹⁵ <http://www.vub.ac.be/LSTS/pub/Dehert/008.pdf>

5. das Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung.

6. das Recht auf Familienleistungen.

- Königlicher Erlass vom 26. Oktober 1966, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22. September 2000

26. OKTOBER 1966 — Königlicher Erlass zur Auferlegung der Poliomyelitis-Impfung

(...)

Artikel 1 - [Die Poliomyelitis-Impfung ist Pflicht. Die Verrichtungen, die sie umfasst, beginnen [nach dem zweiten Lebensmonat] und müssen vor vollendetem achtzehnten Lebensmonat beendet sein, außer bei ärztlicher Gegenanzeige; in diesem Fall müssen die Verrichtungen binnen achtzehn Monaten nach Ende dieser Gegenanzeige vorgenommen werden.]

[Art. 1 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 2. April 1968 (B.S. vom 14. Mai 1968) und abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 22. September 2000 (B.S. vom 28. Oktober 2000)]

Art. 2 - Der Minister der Volksgesundheit bestimmt die Art des zu verwendenden Impfstoffs.

Art. 3 - Die Bürgermeister erstellen eine Liste der Kinder, die der Impfpflicht unterliegen, und schreiben sie fort.

Sie weisen die in Artikel 7 erwähnten Personen auf die ihnen diesbezüglich obliegenden Pflichten hin. Sie kontrollieren ebenfalls die Einhaltung dieser Pflicht und teilen dem Hygiene-Inspektor die von ihnen festgestellten Versäumnisse mit.

Art. 4 - Die Bürgermeister müssen alle Maßnahmen treffen, um die kostenlose Impfung innerhalb der in Artikel 1 vorgeschriebenen Fristen zu gewährleisten.

Die in Artikel 7 erwähnten Personen können die Kinder, über die sie das Sorgerecht oder die Vormundschaft

ausüben, jedoch auf ihre Kosten von einem Arzt ihrer Wahl innerhalb der in Artikel 1 vorgeschriebenen Fristen impfen lassen.

Art. 5 - Bei der letzten Verabreichung des Impfstoffs wird den in Artikel 7 erwähnten Personen eine Impfbescheinigung ausgestellt, deren Muster dem vorliegenden Erlass als Anlage beigefügt ist.

Diese Bescheinigung muss binnen fünfzehn Tagen nach ihrer Ausstellung der Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes des geimpften Kindes übergeben werden.

Art. 6 - Das Vorhandensein einer Gegenanzeige wird durch eine ausführliche ärztliche Bescheinigung festgestellt, in der die voraussichtliche Dauer der Gegenanzeige angegeben wird und die an den zuständigen Hygiene-Inspektor gerichtet wird. Dieser benachrichtigt den Bürgermeister der Gemeinde des Wohnsitzes des betreffenden Kindes.

Art. 7 - Jeder, der das Sorgerecht oder die Vormundschaft über Kinder ausübt, die der Impfpflicht unterliegen, ist persönlich verpflichtet, die in den Artikeln 1, 5 Absatz 2 und 6 bestimmten Vorschriften einzuhalten.

Art. 8 - Verstöße gegen vorliegenden Erlass werden mit den im Gesundheitsgesetz vom 1. September 1945 vorgesehenen Strafen bestraft.

Art. 9 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Art. 10 - Unser Minister der Volksgesundheit ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Anlage

Muster der in Artikel 5 vorgesehenen Impfbescheinigung

Der/Die Unterzeichnete,
Medizin, Doktor der

erklärt, dass das Kind
..... (Name
und Vornamen),

geboren in
....., am,

wohnhaft in, (Straße) (Nr.), vollständig
gegen Poliomyelitis geimpft ist.

1. Impfung: (Datum)

2. Impfung: (Datum)

3. Impfung: (Datum)

....., den

Der impfende Arzt¹⁶

22 SEPTEMBRE 2000. - Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 26 octobre 1966 rendant obligatoire la vaccination antipoliomyélitique

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi sanitaire du 1er septembre 1945, notamment l'article 1er, alinéa 1er, 1°;

Vu l'arrêté royal du 26 octobre 1966 rendant obligatoire la vaccination antipoliomyélitique, notamment l'article 1er, remplacé par l'arrêté royal du 2 avril 1968;

Vu l'avis du Conseil supérieur d'Hygiène du 4 septembre 1997;

Vu l'avis du Conseil d'Etat;

Sur la proposition de Notre Ministre de la Santé publique,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1er. Dans l'article 1er de l'arrêté royal du 26 octobre 1966 rendant obligatoire la vaccination antipoliomyélitique, remplacé par l'arrêté royal du 2 avril 1968, les mots « après le troisième mois de vie » sont remplacés par les mots « après le deuxième mois de vie ».

Art. 2. Notre Ministre qui a la Santé publique dans ses attributions est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 22 septembre 2000.

ALBERT

Par le Roi :

La Ministre de la Santé publique,

Mme M. AELVOET¹⁷

¹⁶ <http://reflex.raadvst-consetat.be/reflex/pdf/Mbbs/2014/06/16/44870d.pdf>

- Artikel 8 des Gesetzes über die Patientenrechte vom 22. August 2002

Art. 8 - § 1 - Der Patient hat das Recht, nach erfolgter Information vor jedem Eingreifen der Berufsfachkraft seine freie Einwilligung dazu zu geben.

Diese Einwilligung muss ausdrücklich gegeben werden, es sei denn, die Berufsfachkraft kann nach ausreichender Information des Patienten aus dessen Verhalten vernünftigerweise folgern, dass er in das Eingreifen einwilligt.

Auf Antrag des Patienten oder der Berufsfachkraft und mit Einverständnis der Berufsfachkraft beziehungsweise des Patienten wird die Einwilligung schriftlich festgehalten und der Patientenakte beigefügt.

§ 2 - Die Information, die dem Patienten zur Erteilung seiner in § 1 erwähnten Einwilligung mitgeteilt wird, bezieht sich auf Ziel, Art, Dringlichkeitsstufe, Dauer und Häufigkeit des Eingreifens, auf die mit dem Eingreifen verbundenen und für den Patienten relevanten Gegenanzeigen, Nebenwirkungen und Risiken, auf die Nachsorge und auf mögliche Alternativen und finanzielle Auswirkungen. Außerdem betrifft sie die im Fall einer Verweigerung oder Rücknahme der Einwilligung möglichen Auswirkungen und die anderen vom Patienten oder von der Berufsfachkraft für relevant erachteten genaueren Angaben, gegebenenfalls einschließlich der Gesetzesbestimmungen, die in Bezug auf ein Eingreifen einzuhalten sind.

§ 3 - Die in § 1 erwähnte Information wird im Voraus, zu gegebener Zeit und unter den Bedingungen und gemäß den Modalitäten, die in Artikel 7 § 2 und § 3 vorgesehen sind, erteilt.

§ 4 - Der Patient hat das Recht, die in § 1 erwähnte Einwilligung für ein Eingreifen zu verweigern oder zurückzunehmen.

Auf Antrag des Patienten oder der Berufsfachkraft wird die Verweigerung oder Rücknahme der Einwilligung schriftlich festgehalten und der Patientenakte beigefügt.

Die Verweigerung oder Rücknahme der Einwilligung hat nicht zur Folge, dass das in Artikel 5 erwähnte Recht des Patienten auf Qualitätsleistungen seitens der Berufsfachkraft erlischt.

Wenn der Patient, als er noch in der Lage war, die in diesem Gesetz festgelegten Rechte auszuüben, schriftlich mitgeteilt hat, dass er seine Einwilligung für ein bestimmtes Eingreifen der Berufsfachkraft verweigert, muss diese Verweigerung berücksichtigt werden, solange der Patient sie zu einem Zeitpunkt, wo er in der Lage ist, seine Rechte selbst auszuüben, nicht widerrufen hat.

§ 5 - Wenn es in einem Dringlichkeitsfall ungewiss ist, ob der Patient oder sein in Kapitel IV erwähnter Vertreter vorab eine Willenserklärung abgegeben hat oder nicht, nimmt die Berufsfachkraft unverzüglich jedes erforderliche Eingreifen im Interesse der Gesundheit des Patienten vor. Die Berufsfachkraft macht darüber in der in Artikel 9 erwähnten Patientenakte einen

Vermerk und handelt so bald wie möglich gemäß den Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen.¹⁸

¹⁷ http://www.etaamb.be/fr/arrete-royal-du-22-septembre-2000_n2000022745.html

¹⁸ http://www.dglive.be/PortalData/2/Resources/downloads/gesundheit/Gesetz_ueber_die_Patientenrechte_vom_22.08.2002.pdf